

II-6307 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Z1.21.891/85-1/1992

1010 Wien, den 4. Juni 1992
Stubenring 1
Telefon (0222) ~~XXXX~~ 71100
Telex 111145 oder 111780
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr. 5070.004
Auskunft
-
Klappe -- Durchwahl

2778 IAB

1992 -06- 10

zu 28471J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Haller,
Dolinschek an den Bundesminister für
Arbeit und Soziales, betreffend Unfall-
versicherung für Nachbarschaftshilfe
(Nr.2847/J)

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen
Anfrage ersichtlichen Fragen 1.) bis 3.) führe ich folgendes
aus:

Einleitend möchte ich darauf hinweisen, daß Arbeiten im Rahmen
der Nachbarschaftshilfe für einen anderen land(forst)wirt-
schaftlichen Betrieb gemäß § 175 Abs.3 Z 4 des Allgemeinen
Sozialversicherungsgesetzes unter Unfallversicherungsschutz
stehen. Daß sich dieser Schutz auf land(forst)wirtschaftliche
Betriebe beschränkt, hat seinen Grund in den berufsspezifischen
Bedürfnissen der Land- und Forstwirtschaft.

In Ihrer Anfrage stellen die Antragsteller eine Verbindung
zwischen der beabsichtigten Pflegevorsorge und der Nachbar-
schaftshilfe her und knüpfen daran die Frage nach einem Unfall-
versicherungsschutz für alle Tätigkeiten der Nachbarschafts-
hilfe.

Dazu möchte ich zunächst folgendes feststellen:

- 2 -

Die Tätigkeiten der Nachbarschaftshilfe schlechthin können sicherlich nicht auf die Hilfe bei Pfllegetätigkeiten eingeschränkt werden; sie umspannen vielmehr einen Bereich, der von Hilfe im Katastrophenfall bis zur Mithilfe bei alltäglichen Arbeiten reicht. Es sind daher berechtigte Zweifel angebracht, ob der Begriff "Nachbarschaftshilfe", wie er im allgemeinen Sprachgebrauch verwendet wird - losgelöst von der oben dargestellten Regelung des § 175 Abs.3 Z 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes - ein geeigneter Tatbestand ist, an den ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz - wie ihn die österreichische Unfallversicherung konzipiert - geknüpft werden könnte.

Darüber hinaus muß darauf hingewiesen werden, daß viele mit einer Pfllegetätigkeit vergleichbare Tätigkeiten außerhalb des Rahmens der Nachbarschaftshilfe erbracht werden, sodaß ein Unfallversicherungsschutz der Nachbarschaftshilfe schon aus Gründen des verfassungsgesetzlichen Gleichheitsgebotes einen Unfallversicherungsschutz für Tätigkeiten in karitativen Vereinen nach sich ziehen müßte.

Eine solche Ausweitung des Unfallversicherungsschutzes birgt jedoch die Frage der Umstellung vom herrschenden Kausalitäts- auf das Finalitätsprinzip in sich. Zu dieser Problematik habe ich jedoch vor kurzem im Rahmen der Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten Dr.Partik-Pablé, Dolinschek, Nr.1707/J, Stellung bezogen. Um Wiederholungen zu vermeiden, darf ich auf diese Anfragebeantwortung (Beilage 1) verweisen.

Die Erweiterung der von der Unfallversicherung umfaßten Tatbestände um eine Vielzahl, mit der Erwerbstätigkeit nicht in Zusammenhang stehende Tätigkeiten, würde eine abrupte Umstellung der herrschenden Grundsätze und der Konstruktion der Unfallversicherung bedeuten. Damit im Zusammenhang stünde auch

- 3 -

eine Neuorientierung der Finanzierungsbasis der Unfallversicherung.

Weiters wäre eine Abkehr von den tragenden Prinzipien (Ablösung der Unternehmerhaftpflicht) im Hinblick auf den Kompetenztatbestand "Sozialversicherungswesen" des Art.10 Abs.1 Z 11 B-VG verfassungsrechtlich bedenklich.

Wie ich bereits anlässlich der als Beilage 1 angeschlossenen Anfragebeantwortung ausgeführt habe, geht die moderne Tendenz der Sozialgesetzgebung dahin, daß jeder, dessen Gesundheitszustand durch eine Erkrankung oder einen Unfall geschädigt ist, die bestmögliche Behandlung zur völligen Wiederherstellung seiner Gesundheit erhalten soll.

Schon bisher war die medizinische Versorgung von Personen, die einen Freizeitunfall erlitten haben, im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung entweder durch einen eigenen Versicherungsschutz oder auf Grund der Eigenschaft als mitversicherter Angehöriger gewährleistet.

Durch die 50.Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, die mit 1.Jänner 1992 in Kraft getreten ist, wurde die medizinische Rehabilitation im Rahmen der Krankenversicherung als eine Leistung eingeführt, die vom Versicherungsträger nach pflichtgemäßem Ermessen zu gewähren ist. Da die bereits bestehende Zuständigkeit der Unfallversicherungsträger und der Pensionsversicherungsträger im Bereich der Rehabilitation aufrecht bleibt, werden primär mitversicherte Angehörige sowie Pensionisten diese neue Leistung der Krankenversicherung in Anspruch nehmen können.

Durch die Einführung der medizinischen Rehabilitation in der Krankenversicherung wurde eine Lücke in diesem Bereich ge-

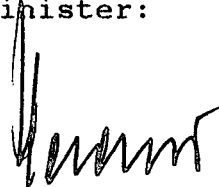
- 4 -

schlossen. In den Erläuterungen zur 50. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz wurde eine Festlegung dahingehend getroffen, daß die Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation in der Krankenversicherung ab dem Jahre 1994 als Pflichtleistung, also mit einem Rechtsanspruch ausgestattet, gewährt werden sollen. Innerhalb des solcherart zur Verfügung stehenden Zeitraumes sollen Erfahrungen mit der neuen Leistung gesammelt und den Ländern und Gemeinden Gelegenheit gegeben werden, die entsprechenden Strukturen für eine gesamte Verbesserung des Gesundheitswesens aufzubauen.

Zusammenfassend möchte ich festhalten, daß durch die getroffenen Regelungen die Ziele, die hinter der Forderung nach einer Ausweitung des Unfallversicherungsschutzes auf alle Tätigkeiten der Nachbarschaftshilfe stehen, durch Maßnahmen im Bereich der Krankenversicherung, wie sie ab 1. Jänner 1992 gelten, im wesentlichen als erreicht betrachtet werden können. Ich sehe daher keinen Anlaß, eine Gesetzesänderung betreffend eine Ausweitung des Unfallversicherungsschutzes auf Nachbarschaftshilfe vorzulegen.

Beilage

Der Bundesminister:



Beilage A zu Zl. 21.891/85-1/92

A

Nr 284713

BEILAGEN

1992-04-24

ANFRAGE

der Abgeordneten Haller, Dolinschek
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend Unfallversicherung für Nachbarschaftshilfe

Die Anfragesteller haben erfahren, daß in der BRD die Nachbarschaftshilfe gesetzlich unfallversichert ist. Die österreichische Unfallversicherung sieht eine Absicherung nur für Hilfeleistungen und mit der beruflichen Tätigkeit in Verbindung stehende Tätigkeiten vor, weil die Unfallversicherung nur von den Zahlungen der Arbeitgeber gespeist wird.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen in diesem Zusammenhang an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales die nachstehende

Anfrage:

1. Halten Sie es im Zusammenhang mit der notwendigen Pflegevorsorge für wünschenswert, auch in Österreich die Unfallversicherung für alle Tätigkeiten der Nachbarschaftshilfe sicherzustellen?
2. Wenn ja, wie könnte eine solche Absicherung erfolgen, ohne die Arbeitgeber mit den Kosten zu belasten, zumal diese Tätigkeiten keinen Zusammenhang mit der Berufsarbeit haben?
3. Werden Sie einen diesbezüglichen Gesetzesentwurf vorlegen? Wenn nein, warum nicht?

Wien, den 24. April 1992

fpc107/asnac

Beilage 1 zu Zl. 21.891/85-1/92

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 21.891/153-1/1991

1010 Wien, den 3. Dezember 1991

Stubenring 1

Telefon (0222) 2900 71100

Telex 111145 oder 111780

DVR: 0017001

P.S.Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

Klappe - DurchwahlB e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Partik-Pablé,
Dolinschek an den Bundesminister für Arbeit
und Soziales, betreffend Umstellung vom
Kausalitäts- auf das Finalitätsprinzip
in der Unfallversicherung (Nr. 1707/J)

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen
Anfrage ersichtlichen Fragen führe ich folgendes aus:

Zu Frage 1, 2 und 3:

Die gesetzliche Unfallversicherung ist entsprechend ihrer
historischen Wurzel als Ablöse der Unternehmerhaftpflicht
konstruiert, was sich einerseits im Kausalitätsprinzip und
andererseits in der beitragsrechtlichen Konstruktion mani-
festiert. Grundsätzlich bietet die gesetzliche Unfallversiche-
rung Schutz bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Dieser
Schutz erstreckt sich primär auf den Lebensbereich Erwerbs-
tätigkeit. Er umfaßt aber auch den Bereich Schule sowie Ver-
richtungen, die eine Folge von Erwerbstätigkeit oder Schulaus-
bildung darstellen; außerhalb jedweden Zusammenhanges mit den
obgenannten Tätigkeiten bzw. einer Ausbildung stehende Ver-
richtungen sind in diesen Schutzbereich nur insoweit einbe-
zogen, als es sich - ganz allgemein - um altruistische Tätig-
keiten für in Not geratene Mitmenschen oder im Interesse der
Allgemeinheit handelt. Daneben erfolgte immer wieder eine
Ausweitung der geschützten Tatbestände im Zuge der Novellenge-
setzung. Auch durch die 50. ASVG-Novelle und die Parallel-
novellen, die am 1. Jänner 1992 wirksam werden sollen, werden in

- 2 -

diesem Bereich Verbesserungen bewirkt: ich möchte in diesem Zusammenhang auf die Ausweitung der Wegunfälle aus Anlaß eines Arztbesuches sowie die Einbeziehung von Wegunfällen bei der Mitnahme (Abholung) des Kindes zum (vom) Kindergarten oder zur (von der) Schule verweisen.

Die moderne Tendenz der Sozialgesetzgebung geht dahin, daß jeder, dessen Gesundheitszustand durch eine Erkrankung oder einen Unfall geschädigt ist, die bestmögliche Behandlung zur völligen Wiederherstellung seiner Gesundheit bzw. eine Geldleistung, die seinen Lebensunterhalt garantiert, erhalten soll, wenn die Wiederherstellung seiner Arbeitsfähigkeit nicht mehr möglich ist. Es stellt sich jedoch die Frage, ob dieses Ziel nicht besser über die Kranken- und Pensionsversicherung erreicht wird, soweit der Schutz über Arbeitsunfälle hinausgeht.

Die Erreichung desselben Zieles über eine nach dem Finalprinzip eingerichtete Unfallversicherung würde nämlich eine grundlegend andere Konstruktion wie auch eine andere Finanzierungsbasis bedingen, die mit vielen Problemen verbunden wäre.

Die Sozialversicherungsgesetze sehen in den Bereichen Kranken- und Pensionsversicherung bereits jetzt für Personen, die eine dauernde körperliche Schädigung erleiden, umfangreiche Maßnahmen vor. Ich möchte hier nur die Versorgung mit Heilbehelfen und Hilfsmitteln, die Hilfe bei körperlichen Gebrechen, die Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit in der Krankenversicherung, die Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge in der Pensionsversicherung, die Maßnahmen der Rehabilitation in der Pensionsversicherung und schließlich die wiederkehrenden Geldleistungen, wie Hilflosenzuschuß, Invaliditäts(Berufsunfähigkeits)pension und Erwerbsunfähigkeitspension, erwähnen.

- 3 -

Mit dem Inkrafttreten der bereits erwähnten 50. Novelle zum ASVG und den Parallelnovellen sollen darüber hinaus eine Reihe von Maßnahmen wirksam werden, welche - mit Ausnahme von Versorgungsleistungen (Renten) - vergleichbar mit den Leistungen der Unfallversicherung sind und u.a. auch jenen Personen zugute kommen, die eine Schädigung durch einen Freizeitunfall erlitten haben. An erster Stelle ist hier die Erbringung von medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation in der Krankenversicherung zu erwähnen, auf die Versicherte, Angehörige und Pensionisten in gleicher Weise Anspruch haben werden. Damit ist für alle Unfälle unabhängig von deren Ursache die volle Wiederherstellung der Gesundheit garantiert.

Angesichts dieser Maßnahmen sowie der geplanten ausreichenden Versorgung der Betroffenen für den Fall einer dauernden körperlichen Schädigung auch durch Geldleistungen (vgl. Ausführungen zu den Fragen 4 und 5) halte ich die Einführung des Finalitätsprinzips in der gesetzlichen Unfallversicherung für nicht notwendig, da die damit verbundenen sozialpolitischen Ziele auf andere Weise erreicht werden.

Zu Frage 4:

Anfang November 1991 wurde der Entwurf für ein Bundespflegegeldgesetz zu einer beschränkten Vorbegutachtung ausgesendet. Nach Einarbeitung der hiezu einlangenden Stellungnahmen und Ergänzungen soll der Entwurf im Frühjahr 1992 einer allgemeinen Begutachtung zugeführt werden. Bis dahin wird voraussichtlich auch schon Klarheit über die Form der Finanzierung bestehen, nachdem die Verhandlungen hierüber parallel zu den inhaltlichen Arbeiten weitergeführt werden. Unter dieser Voraussetzung kann der Gesetzentwurf um die Jahresmitte 1992 fertiggestellt sein und im Herbst 1992 der parlamentarischen Behandlung zugeführt werden.

- 4 -

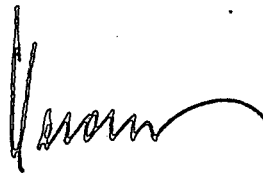
Zu Frage 5:

Die Länder werden das Pflegegeld für jenen Personenkreis leisten, der nicht nach bundesgesetzlichen Bestimmungen pflegebezogene Geldleistungen bezieht. Dabei handelt es sich im wesentlichen um Angehörige von Pensionsbeziehern und Sozialhilfeempfänger.

Die Länder werden sich außerdem in einer Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zum flächendeckenden Ausbau der ambulanten Strukturen verpflichten: Aufbauend auf den bestehenden Strukturen sind dezentrale Organisationseinheiten als Anlauf- und Koordinierungsstellen flächendeckend einzurichten, die unter anderem die Aufgabe haben sollen, die angebotenen ambulanten, teilstationären und stationären Dienste miteinander zu vernetzen sowie Information und Beratung sicherzustellen.

Hinsichtlich der ambulanten, teilstationären und stationären Dienste (u.a. Pflegeheime) soll seitens der Länder ein Mindeststandard gesichert werden. Ein entsprechender Leistungskatalog und Qualitätskriterien sollen in dieser Vereinbarung enthalten sein. Zur langfristigen Sicherung dieses genannten Mindeststandards sollen sich die Länder verpflichten, Bedarfs- und Entwicklungspläne zu erstellen und innerhalb eines noch festzulegenden Zeitraumes ab dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung zu verwirklichen.

Der Bundesminister:



Nr 170713

1991-10-04

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Partik-Pablé, Dolinschek
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend Umstellung vom Kausalitäts- auf das Finalitätsprinzip
in der Unfallversicherung

Im Frühjahr 1991 hat der Bundesminister für Arbeit und Soziales
im Sozialausschuß der Erstanfragestellerin gegenüber zugesagt, die
Umstellung der Unfallversicherung vom derzeit herrschenden Kausa-
litätsprinzip auf das Finalitätsprinzip zu prüfen.

Da sich der Bundesminister für Arbeit und Soziales mittlerweile
sicher genügend einarbeiten konnte, um die Frage nach seinen
diesbezüglichen Absichten zu beantworten, richten die unterzeich-
neten Abgeordneten an ihn die nachstehende

Anfrage:

1. Werden Sie die Umstellung der Unfallversicherung vom Kausalitäts- auf das Finalitätsprinzip in dieser Legislaturperiode einleiten?
2. Wenn nein, warum nicht?
3. Auf welche Weise werden Sie - wenn Sie diese Maßnahme nicht befürworten - dafür sorgen, daß jeder Österreicher unabhängig davon, unter welchen Umständen er eine dauernde körperliche Schädigung erleidet, mit einer ausreichenden Versorgung rechnen kann?

4. Wann werden Sie einen Entwurf zur Einführung eines bundesweiten Pflegegeldes - das die Situation aller Pflegebedürftigen ebenfalls wesentlich verbessern könnte - vorlegen?
5. Welche Ergebnisse haben Ihre Verhandlungen über den Beitrag der Länder zu einer derartigen Leistung bisher erbracht?